



Aussprachepapier

Weisungen und Empfehlungen zuhanden der Kantone bezüglich der Einreise-, Aufenthalts- und Ausreisebedingungen für Staatsangehörige aus dem ehemaligen Jugoslawien während der Wintermonate 1992/93

Aufgrund des Aussprachepapiers des EJPD/EVD vom **15. Sep. 1992**

Aufgrund der Beratung wird

beschlossen:

1. Vom Entwurf der Weisungen und Empfehlungen an die Kantone wird in zustimmenden Sinne Kenntnis genommen.
2. Mitteilung an die Fremdenpolizeibehörden der Kantone und an die kantonalen Arbeitsämter durch die beteiligten Bundesämter (BFF, BFA, BIGA).

Für getreuen Protokollauszug:

Maurer Müller

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
		EDI		
X		EJPD	10	-
		EMD		
		EFD		
X		EVD	10	-
		EVED		
		BK		
		EFK		
		Fin.Del.		



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRT-
SCHAFTSDEPARTEMENT

3003 Bern, 15. September 1992

An den Bundesrat

Aussprachepapier

Weisungen und Empfehlungen zuhanden der Kantone bezüglich der Einreise-, Aufenthalts- und Ausreisebedingungen für Staatsangehörige aus dem ehemaligen Jugoslawien während der Wintermonate 1992/93

1. Ausgangslage

Am 2. September 1992 hat unter dem Vorsitz des Bundesamtes für Ausländerfragen eine Besprechung über die Lage und das weitere Vorgehen bezüglich der Anwesenheitsregelung von Staatsangehörigen aus dem ehemaligen Jugoslawien in der Schweiz stattgefunden. An der Sitzung nahmen Vertreter des Beschwerdedienstes EJPD, des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (EVD), des Bundesamtes für Flüchtlinge (EJPD), des Koordinators für internationale Flüchtlingspolitik (EDA), der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren, der Eidgenössischen Kommission für Ausländerprobleme (EKA; Bundesamt für Ausländerfragen, EJPD) sowie der Fremdenpolizei des Kantons Bern teil.

Anlässlich dieser Besprechung kamen die Anwesenden zum Schluss, dass die kriegerischen Auseinandersetzungen in Bosnien-Herzegowina über weitere Monate andauern werden. Eine Ausdehnung des Konfliktes auf den Kosovo ist bis heute nicht eingetreten, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Sitzungsteilnehmer stimmten darin überein, dass die gegenwärtige Situation in Ex-Jugoslawien keine umfassende Sonder-

regelung bezüglich der Anwesenheitsberechtigung von Personen aus diesem Staatsgebiet rechtfertigt und entsprechende Wegweisungsverfügungen daher grundsätzlich zu vollziehen sind. Von diesem Grundsatz sollen indes Personen aus dem aktuellen Kriegsgebiet Bosnien-Herzegowina insofern ausgenommen werden, dass deren Ausreisefristen sowohl im Asyl- wie im Ausländerbereich generell über den Winter hinweg bis Ende April 1993 erstreckt werden. Ausgenommen werden zudem Personen, die im Rahmen von bundesrätlich beschlossenen Sonderaktionen, namentlich der kollektiven vorläufigen Aufnahme für Deserteure und Refraktäre gemäss Beschluss vom 18. Dezember 1991 sowie der Aktionen "Kinderaktion Kroatien/Bosnien-Herzegowina" und "Humanitäre Aufnahme für 1'000 Personen" gemäss Bundesratsbeschluss vom 1. Juli bzw. 20. Juli 1992, über einen speziellen Status verfügen.

2. Vorgehen

Auf Anregung der Kantone beabsichtigen die betroffenen Bundesämter, zuhanden der kantonalen Fremdenpolizei- und Arbeitsmarktbehörden Weisungen und Empfehlungen zu erlassen. Damit soll eine kohärente und transparente Aufenthaltsregelung der sich in der Schweiz befindenden Staatsangehörigen aus Ex-Jugoslawien sowohl im Ausländer- als auch im Asylbereich ermöglicht werden. Die vorgeschlagenen Empfehlungen bezüglich der Regelung des Aufenthaltsstatus der bosnischen Staatsangehörigen sollen vermeiden, dass die Aufenthaltsregelung in ihren Auswirkungen de facto einer gruppenweisen vorläufigen Aufnahme und damit einem Alleingang der Schweiz bei der Aufnahme von Kriegsvertriebenen gleichkommt. Die Empfehlungen tragen damit neben arbeitsmarktlichen auch innen- und aussenpolitischen Erfordernissen Rechnung und berücksichtigen insbesondere die vom Bundesrat wiederholt bestätigte Priorität der Hilfe vor Ort.

Die vorgeschlagenen Regelungen präjudizieren in keiner Weise die zu treffenden Massnahmen im Falle einer wesentlichen Veränderung der Situation in den Krisengebieten.

Die Verlängerung der Anwesenheitsbewilligungen der im Rahmen der Sonderaktionen "Kinderaktion Kroatien/Bosnien-Herzegowina" und "Humanitäre Aufnahme für 1'000 Personen" aufgenommenen Personen wird von den vorgesehenen Regelungen nicht erfasst. Um keine Präjudizwirkung für die Behandlung der übrigen Personen aus Bosnien-Herzegowina zu schaffen wird dem Bundesrat hierzu gesondert Antrag über das weitere Vorgehen gestellt werden.

3. Aemterkonsultation

Angesichts der Dringlichkeit des Geschäftes konnte keine Aemterkonsultation durchgeführt werden. Die betroffenen Aemter haben jedoch den Inhalt der Weisungen und Empfehlungen an der Konferenz vom 2. September 1992 vorbesprochen.

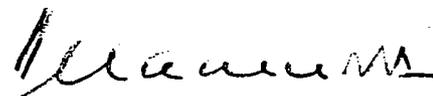
4. Antrag

Wir beantragen Ihnen, vom beiliegenden Entwurf der Weisungen und Empfehlungen an die Kantone in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen.

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ-
UND POLIZEIDEPARTEMENT



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRT-
SCHAFTSDEPARTEMENT



Beilagen: - Beschlussdispositiv
- Entwurf Weisungen und Empfehlungen an die Kantone

Aussprachepapier

Weisungen und Empfehlungen zuhanden der Kantone bezüglich der Einreise-, Aufenthalts- und Ausreisebedingungen für Staatsangehörige aus dem ehemaligen Jugoslawien während der Wintermonate 1992/93

Aufgrund des Aussprachepapiers des EJPD/EVD vom

Aufgrund der Beratung wird

beschlossen:

Vom Entwurf der Weisungen und Empfehlungen an die Kantone wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Für getreuen Protokollauszug:

BUNDESAMT FUER
AUSLAENDERFRAGEN

BUNDESAMT FUER
FLUECHTLINGE

BUNDESAMT FUER INDUSTRIE
GEWERBE UND ARBEIT

S 119-431

3003 Bern, 16. September 1992

An die Fremdenpolizeibehörden der Kantone
An die kantonalen Arbeitsämter

**STAATSANGEHOERIGE AUS EX-JUGOSLAWIEN
WEISUNGEN UND EMPFEHLUNGEN FUER NEUEINREISEN, AUFENTHALTS-
VERLAENGERUNGEN UND WEGWEISUNGEN WAEHREND DES WINTERS 92/93**

Einleitung

Am 2. September 1992 hat unter dem Vorsitz des Bundesamts für Ausländerfragen eine Lagebesprechung über das weitere Vorgehen bezüglich der Anwesenheitsregelung von Staatsangehörigen aus dem ehemaligen Jugoslawien in der Schweiz stattgefunden. An der Sitzung nahmen Vertreter des Beschwerdedienstes des EJPD, des BIGA, des BFF, des EDA, der Konferenz der Kantonalen Fürsorgedirektoren, der EKA sowie des Vorstands der Vereinigung der Kantonalen Fremdenpolizeichefs und der Vereinigung der Kantonalen Arbeitsämter teil.

Anlässlich dieser Besprechung kamen die Anwesenden zum Schluss, dass die kriegerischen Auseinandersetzungen in Bosnien-Herzegowina über weitere Monate andauern könnten. Eine Ausdehnung des Konflikts auf den Kosovo kann nicht ausgeschlossen werden, ist jedoch bis heute nicht eingetreten. Unter diesen Umständen sind die Sitzungsteilnehmer übereingekommen, dass sich eine abweichende Behandlung vom ordentlichen Asyl- und Ausländerrecht grundsätzlich nur noch für Personen aus Bosnien-Herzegowina rechtfertigt. Vorbehalten bleiben die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse des Bundesrates über die Behandlung von besonderen Personenkategorien.

Wir erlassen somit die folgenden

WEISUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

1 Geltungsbereich

1.1 Personenkreis

Die vorliegenden Weisungen und Empfehlungen sind nur auf Angehörige aus dem ehemaligen Jugoslawien anwendbar, die ihren gegenwärtigen oder letzten Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina hatten. Massgebend ist der im Pass eingetragene Wohnort. Eine Ueberprüfung ist in den Meistertabellen des ZAR (Tabelle YUBOS) möglich. Unter Vorbehalt von Ziffer 1.2 und 1.3 gelten somit in bezug auf die Anwesenheitsregelung, die Beschäftigung und das Asyl der übrigen Staatsangehörigen aus dem ehemaligen Jugoslawien die allgemeinen Bestimmungen und Weisungen.

1.2 Deserteure und Refraktäre

Mit Beschluss vom 18. Dezember 1991 und 16. März 1992 hat der Bundesrat für Deserteure und Refraktäre aus dem gesamten Staatsgebiet des ehemaligen Jugoslawien mit Ausnahme von Slowenien und Mazedonien die gruppenweise vorläufige Aufnahme gemäss Artikel 14a Absatz 5 ANAG angeordnet.

Als Deserteure im Sinne der Bundesratsbeschlüsse gelten Personen, die ihre Truppe oder militärische Dienststelle eigenmächtig verlassen oder ihr fernbleiben.

Als Refraktäre gelten Personen, die einem militärischen Aufgebot oder Stellungsbefehl keine Folge leisten. Keine Refraktäre sind demnach Personen, die nur befürchten, in der Zukunft aufgeboten oder einberufen zu werden.

Für Deserteure und Refraktäre können die kantonalen Fremdenpolizeibehörden weiterhin dem Bundesamt für Flüchtlinge entsprechende Anträge stellen. Dabei ist zu beachten, dass Personen, für die ein Antrag gestellt werden soll, dazu anzuhalten sind, sämtliche Dokumente die ihre Desertion resp. Refraktion zu belegen vermögen, insbesondere Dienstbüchlein und Aufgebot, den Antragsbehörden einzureichen.

Die Weisung vom 18. Dezember 1991 (Asyl 52.3.1) hat weiterhin Gültigkeit.

1.3 Kinder- und Zugsaktion

Die Anwesenheitsregelungen der aufgenommenen Personen im Rahmen der Sonderaktionen "Kinderaktion Kroatien/Bosnien-Herzegowina" und "Humanitäre Aufnahme für 1000 Personen" gemäss Bundesratsbeschluss vom 1. bzw. 20. Juli 1992 werden von diesen Weisungen nicht betroffen.

1.4 Allgemeiner Vorbehalt

Die mit diesem Kreisschreiben gewährten Erleichterungen und Wohltaten finden keine Anwendung, wenn der weg- oder ausgewiesene Ausländer die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder in schwerwiegender Weise verletzt hat.

2 Regelungen im Bereich des ANAG

2.1 Verlängerung der Anwesenheitsbewilligung für Kurzaufenthalter und Saisoniers

Auf Gesuch hin kann Kurzaufenthaltern und Saisoniers nach Ablauf ihrer Bewilligung eine bis am 30. April 1993 befristete besondere Aufenthaltsbewilligung (vgl. Ziffer 2.4) erteilt werden. In bezug auf die Weiterbeschäftigung vgl. Ziffer 3.

2.2 Aufenthaltsbewilligung für Besucher und Touristen

Auf Gesuch hin kann Kriegsoffern, die im Rahmen des Kreisschreibens EJPD vom 1. Juli 1992 ein Besucher- oder Touristenvisum erhalten haben, eine bis am 30. April 1993 befristete besondere Aufenthaltsbewilligung erteilt werden. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet. Sind die Mittel für eine Privataufnahme erschöpft oder werden die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten, ist gemäss Ziffer 2.3 zu verfahren.

2.3 Personen, welche die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung nicht erfüllen oder die bereits von einer Wegweisungsverfügung betroffen sind

Personen, welche ohne das erforderliche Visum in die Schweiz eingereist sind oder deren Anwesenheit bzw. Beschäftigung gesetzeswidrig ist sowie Personen, welche die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung nicht erfüllen, fallen unter Artikel 12

ANAG. Die Ausreisefrist aus der Schweiz wird generell auf den 30. April 1993 festgesetzt. Das Verfahren richtet sich nach Ziffer 2.4. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.

Das Gleiche gilt für Personen, die bereits von einer Wegweisungsverfügung betroffen sind.

2.4 Verfahren

Aus Kontrollgründen und zur Verminderung des Arbeitsaufwands sind sämtliche Anwesenheitsregelungen im Rahmen dieses Kreisschreibens über das ZAR vorzunehmen. Personen, die gemäss Ziffer 2.1 oder 2.2 eine Aufenthaltsbewilligung erhalten oder deren Wegweisungsfrist gemäss Ziffer 2.3 generell auf den 30. April 1993 festgesetzt ist, erhalten einen Ausweis L mit dem Vermerk "Aktion Bosnien-Herzegowina - gültig bis 30. April 1993".

Bei Verlängerungen von Saisonbewilligungen ist der Zulassungscode 0419 zu verwenden (mit oder ohne Erwerbstätigkeit).

Bei Verlängerungen von Kurzaufenthaltsbewilligungen ist der Zulassungscode 0420 zu verwenden (mit oder ohne Erwerbstätigkeit).

Bei Aufenthaltsbewilligungen für Besucher/Touristen ist der Zulassungscode 0421 zu verwenden (immer ohne Erwerbstätigkeit).

Bei Aufenthaltsberechtigungen gemäss Ziffer 2.3 ist der Zulassungscode 0422 zu verwenden (immer ohne Erwerbstätigkeit). Da in diesen Fällen eine formelle Aufenthaltsbewilligung nicht in Betracht kommt, wird mit Ausnahme der Ausgabestelle der Text auf Seite 4 des Ausweises L nicht ausgedruckt. Die Rubrik "Aufenthaltszweck" erhält folgenden Text: "Ausreisefrist aus der Schweiz, Artikel 12 Absatz 3 ANAG".

2.5 Zustimmung und Gebühren

In allen diesen Fällen erteilt das BFA eine globale Zustimmung bis 30. April 1993, auch wenn der Ausländer über keine gültigen heimatlichen Reisepapiere verfügt.

Eine Zustimmungsgebühr wird nicht erhoben.

2.6 Anrechnung dieses Sonderaufenthalts

Der Aufenthalt im Rahmen der Aktion Bosnien-Herzegowina wird weder an die Niederlassungs- noch an die Umwandlungsfrist angerechnet.

Eine allfällige neue Saisonbewilligung (Wintersaison 92/93 oder Bausaison 93) ist deshalb auf den effektiven Saisonbeginn zu erteilen.

2.7 Neueinreisen

Die Visumserteilung an Kriegsoffer aus Bosnien-Herzegowina richtet sich nach dem KS EJPD vom 1. Juli 1992. Das Bundesamt für Ausländerfragen wird über die Anwendung dieses Kreisschreibens und die Behandlung der Visumsgesuche der übrigen Staatsangehörigen aus dem ehemaligen Jugoslawien aufgrund der Stellungnahmen der Kantone und der interessierten schweizerischen Auslandvertretungen ein spezielles Kreisschreiben erlassen.

3 Arbeitsmarktliche Vorschriften

3.1 Erwerbstätigkeit von Saisoniers, Kurzaufenthaltern und kurzfristig Erwerbstätigen nach Art. 13/d BVO

Bereits anwesende Saisoniers, Kurzaufenthalter und kurzfristig Erwerbstätige nach Art. 13/d BVO, deren Aufenthalt gemäss Ziff. 2.1 bis 30. April 1993 verlängert wird, können während dieser Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Grundsätzlich ist Weiterbeschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber anzustreben.

3.2 Erwerbstätigkeit anderer Personen

Alle übrigen Personen (Besucher, Touristen etc.), deren Anwesenheit bis am 30. April 1993 bewilligt wird, sind nicht zur Erwerbstätigkeit berechtigt.

3.3 Stellenwechsel

Wenn eine Weiterbeschäftigung der in Ziff. 3.1 erwähnten Personen beim bisherigen Arbeitgeber nicht möglich ist, kann ein Stellenwechsel nach Art. 29 Abs. 3 BVO bewilligt werden. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Vorrang inländischer Arbeitnehmer nach Art. 7 BVO sowie die vorgängige Stellungnahme nach Art. 43 BVO.

3.4 Arbeitslosenversicherung

Arbeitnehmer gemäss Ziff. 3.1, deren Aufenthaltsbewilligung im Rahmen dieses Kreisschreibens bis am 30. April 1993 verlängert

worden ist und die nun arbeitslos sind, gelten während der Dauer der Sonderbewilligung als vermittlungsfähig.

Sofern sie in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosigkeit sechs Beitragsmonate vorweisen und auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, sind sie innerhalb der Dauer der Bewilligung "Aktion Bosnien-Herzegowina" zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung berechtigt.

3.5 Wiedereinreisen

Für Wiedereinreisen von Arbeitnehmern aus dem ehemaligen Jugoslawien gelten die bisherigen Grundsätze. Demzufolge können Arbeitnehmern, welche im Rahmen der Kontingente 90/91 oder 91/92 eine Aufenthaltsbewilligung zum Stellenantritt erhalten hatten, auch für die neue Kontingentsperiode 92/93 wieder Bewilligungen erteilt werden.

3.6 Neue Bewilligungen

Bewilligungen zur erstmaligen Einreise zur Erwerbstätigkeit können nur in besonderen Ausnahmefällen gemäss Art. 8 BVO erteilt werden.

4 Regelungen im Asylbereich

Asylbewerber aus dem gesamten Staatsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, deren Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist und für die das Bundesamt für Flüchtlinge die Wegweisung verfügt hat, haben die Schweiz innerhalb der ihnen angesetzten Ausreisefrist und unter Androhung der zwangsweisen Ausschaffung im Unterlassungsfal zu verlassen.

Für abgewiesene Asylbewerber, deren letzter dauerhafter Wohnsitz in der Republik Bosnien-Herzegowina liegt, wird die Ausreisefrist generell auf den 30. April 1993 festgelegt resp. erstreckt. Eine individuelle Erstreckung der Ausreisefristen findet somit für diesen Personenkreis nicht statt; die Fürsorgekosten werden bis zu dem Tag, an welchem die Wegweisung zu vollziehen ist, vom Bund getragen (Artikel 20b Absatz 1 Asylgesetz).

5 Kostenübernahme

Kann ein Ausländer seinen Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten und müssen auch Dritte nicht für ihn aufkommen, so erhält

er vom Kanton die nötige Unterstützung. Eine Kostenübernahme durch den Bund kann nur im Falle einer vorläufigen Aufnahme sowie im Rahmen des Asylverfahrens erfolgen.

6 Weitere Auskünfte

Weitere Informationen und Auskünfte können beim Bundesamt für Flüchtlinge, beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit sowie beim Bundesamt für Ausländerfragen eingeholt werden:

Auskünfte bezüglich Asylbereich:

Herr M. Zuckschwerdt 031 / 61 53 98 (d+f)
 Herr H. A. Baumgartner 67 49 70 (d+f)
 Herr O. Fassbind 61 32 47 (d+f)

Auskünfte bezüglich Arbeitsmarkt:

Sekretariat BIGA 031 / 61 28 35 (d+f)

Auskünfte bezüglich Fremdenpolizeibereich:

Herr A. Barman 031 / 61 44 13 (f)
 Herr O. Krezdorn 61 44 96 (i+f+d)
 Herr R. Fischer 61 44 62 (d)
 Herr U. Traber 61 44 82 (d+f)
 Herr A. Roth 61 44 86 (d+f)

Auskünfte bezüglich ZAR-Benutzung:

Herr G. Argast 031 / 61 44 51 (d+f+i)
 Herr D. Spicher 61 44 85 (d+f+i)

Mit freundlichen Grüßen

**BUNDESAMT FUER
 AUSLAENDERFRAGEN**
 Der Direktor

**BUNDESAMT FUER
 FLUECHTLINGE**
 Der Direktor

**BUNDESAMT FUER INDUSTRIE
 GEWERBE UND ARBEIT**
 Der Direktor

Alexandre Hunziker

Peter Arbenz

Jean-Luc Nordmann

z.K. an:

- Polizeidirektionen der Kantone
- Fürsorgedirektionen der Kantone
- Politische Direktion EDA
- Koordinator für internationale Flüchtlingspolitik EDA
- Direktion für Völkerrecht EDA
- Direktion für Verwaltungsangelegenheiten und Aussendienst EDA
- GS EJPD
- Informations- und Pressedienst EJPD
- GS EVD
- Informations- und Pressedienst EVD
- Bundesamt für Aussenwirtschaft
- Schweizerische Vertretungen in Belgrad, Zagreb, Wien, Bregenz und Venedig